GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0464/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	28.03.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	27.04.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Standort: Nordstraße 15a, Fl.-St.: 2385/6, 2386/2

Sachverhalt:
Die antragsgegenständlichen Flurstücke sind bauplanungsrechtlich sowohl dem Innenbereich als auch dem Außenbereich zuzuordnen, sodass sich dessen bauliche Nutzbarkeit nach § 34 und § 35 BauGB richtet. Der Antragsteller beabsichtigt in zweiter Reihe (Innenbereich) ein Zweifamilienwohnhaus mit einer Doppelgarage zu errichten und beantragt dafür die Baugenehmigung. Mit dem Schreiben vom 13.12.2019 erhielt der Bauherr für das Bauvorhaben Neubau Einfamilienwohnhaus bereits einen positiven Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB erteilt.

Begründung:
Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten